

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 1

Artikel: Die höhere Macht
Autor: R.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Familie, noch Grundeigentum, noch Gewerbe besitzen, auch keiner langen Vorbereitungen zu Ortsveränderungen bedürfen, so kann einer solchen Argumentation, wenn sie überhaupt ernstlich gemeint ist, doch wohl mit vollem Grunde die Frage entgegengestellt werden, ob dann die freiwillige Armut, zu welcher sich die Kapuziner durch ihre Ordensgelübde verpflichten, um dem katholischen Volke ein Beispiel der Entsagung und Selbstaufopferung vor die Augen zu stellen, nach der Ansicht des hohen schweizerischen Bundesrates jeden Anspruch auf denjenigen Grad von Achtung und Berücksichtigung verlustig machen, welchen eine gerechte und erleuchtete Regierung selbst dem geringsten Bettler nicht versagt, so lange derselbe nicht eines Verbrechens schuldig und gehörig überwiesen ist.»

«Was nun das Wesen der vorliegenden Frage selbst betrifft, so vermag die Kais. Regierung sich mit den vom hohen Bundesrat aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht einverstanden zu erklären.»

«Die ganze Beweisführung der Note vom 3. d. Mts. zieht darauf hin, die vertriebenen Kapuziner auf ganz gleiche Linie mit allen andern Fremden zu stellen, welchen die Tessiner Regierung eine zeitweilige Aufenthaltsbewilligung erteilt hat, und welchen sie dieselbe nach Befund der Umstände auch wieder entziehen kann.»

«Dieser Gesichtspunkt ist aber nach unserer Ueberzeugung ein irriger und auf die Sachlage durchaus nicht anwendbarer. Die vertriebenen Kapuziner haben sich, wie sie auch in der obenerwähnten Eingabe anführen, durch öffentliche, lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche Körperschaft gebunden, welche durch die Staatsgrundgesetze sowohl des Kantons Tessin, als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war. Sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20-jährigen Aufenthalt das Heimatrecht erlangt, wenigstens zweifelsohne das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profess getan, und an welche sie die Ordensdisziplin bindet, zu verbleiben und des vollen Schutzes der Gesetze zu geniessen.»

«Der hohe schweizerische Bundesrat bemerkt allerdings in seiner Note, „dass die Kapuziner keinen weltlichen Beruf, — man müsste denn das Betteln einen solchen nennen — betreiben“. Diese Behauptung soll nicht bestritten werden; dagegen wird wohl andererseits auch nicht bezweifelt werden wollen, dass sie als Diener und Priester der katholischen Kirche, einem geistlichen Berufe obliegen, den Gottesdienst besorgen, dem Volke die christliche Lehre verkünden, die heiligen Sakramente ausspenden, den Kranken geistlichen Beistand leisten, den Sterbenden die letzten Tröstungen der Religion darreichen, wenn sie für diese dem katholischen Volke geleisteten Dienste — und wer die Ueberzeugung teilt, dass die Religion die einzig dauerhafte Grundlage des gesellschaftlichen Gebäudes ist, wird sie gewiss nicht zu gering anschlagen — nur eine im höchsten Grade mässige Gegenleistung in Anspruch nehmen, indem sie von der freiwilligen Milde der katholischen Gläubigen ihr karges tägliches Brot erbitten, so kann allerdings das Verfahren, wie es vom hohen Bundesrate geschieht, mit dem Namen des Bettelns bezeichnet werden. Ob aber eine solche in der kirchlich bestätigten Ordensregel gegründete Lebensweise hinreichende Motive darbiete, um die Kapuziner in Beziehung auf den ihnen zu gewährenden Rechtsschutz mit gemeinschaftlichen und verdächtigen Landstreichern, die den Bettel als Gewerbe betreiben, ungefähr auf die gleiche Stufe zu stellen, dies zu beurteilen kann mit voller Beruhigung dem Ermessen jedes Unparteiischen überlassen werden.

«Obschon nun die Kapuziner nach ihrer Ordensregel persönlich kein Eigentum besitzen dürfen, so gewährte ihnen doch der Kanton Tessin die vollkommen gesetzliche Ausübung ihres geistlichen Berufes nicht nur ein gemeinschaftliches Obdach, sondern auch die Mittel des Unterhaltes, und es muss sonach ihre ohne Urteil und Recht vollzogene Vertreibung als in ihrer Wirkung mit einer gänzlichen Vermögenskonfiskation vollkommen gleichbedeutend angesehen werden, denn wenn gleich der Kapuziner seinem Orden gegenüber nicht einmal das grobe Gewand, das ihn bedeckt, sein nennen darf, so verliert er doch viel, ja alles, wenn ihm die Mittel, sich das Wenige, dessen er zum Lebensunterhalte bedarf, rechtmässig zu erwerben, entzogen werden.»

«Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, kann daher die Kais. Regierung auf ihrer Behauptung, es sei rücksichtlich der vertriebenen Kapuziner eine schreiende Rechtsverletzung begangen worden, nur beharren, eine Rechtsverletzung, welche falls sie durch Wiederaufnahme der Ausgewiesenen in ihre Klöster nicht gesühnt wird, doch zum mindesten der tessinischen Regierung die Pflicht auferlegt, ihren einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung zuzusichern.»

(Fortsetzung folgt)

Die höhere Macht.

Es gibt und braucht kein übermenschlich Wesen,
 Das unsre Menschheit wahre Güte lehrt.
 Erzieher, gute, sind es stets gewesen,
 Die allem Bösen unentwegt gewehrt.
 Sie prägen immerfort der jungen Seele
 Ein, was den Brüdern dieser Erde frommt:
 Sei gut, sei brav, so lauten die Befehle;*)
 Das ist die Macht, die von dem «Himmel» kommt.
 Sei liebevoll, liebe deine Brüder,
 Wir du dich selber liebst, zu jeder Zeit.
 Sei wahr, sei offen, ehrlich, treu und bieder,
 Zu hilfsbeflissnen Diensten stets bereit.
 Dem Bösen, das den Menschen Leid bereitet,
 Sag an den Kampf auf Leben und auf Tod.
 Doch geht der Pfad, der hin zur Tugend leitet,
 Durch Böses nicht; nur Gutes sei Gebot.
 Und wird die Jugend reicher dann an Jahren,
 Wird leicht sie es verstehen, wie Menschlichkeit,
 Die ihre Brüderschaft sie lässt erfahren,
 Zu ihrem eignen Segen dient allzeit.
 Nicht eines höhern Wesens woll'n wir warten;
 Wir legen selbst die Hand frisch an den Pflug,
 Und pflanzen so den Paradiesgarten
 Entgegen allem frommen Priestertrug. R. D.

*) Schon 1919 schrieb Prof. Max Verworn, Psychologe und Physiologe in Bonn, bei Besprechung der Hypnose und Suggestion: «... eine Suggestibilität innerhalb gewisser Grenzen finden wir bei jedem Menschen, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger. Bei den Kindern liegt die Sache so, dass die ganze Erziehung auf Suggestion beruht. Wir sagen dem Kinde: Das musst du nicht, das darf man nicht, so muss man es machen, das ist gut, das ist schlecht usw. Das Kind nimmt das unbesehen hin; es gewinnt auf diese Weise die ersten Grundbegriffe seiner ethischen Erziehung. Die ersten Stufen der geistigen Entwicklung bestehen überhaupt nur in der Aneignung derartiger Suggestionen. Alle diese Suggestionen wirken aber auch beim erwachsenen Menschen noch weiter und weiter fort; denn was sich das Kind angeeignet hat, sitzt bekanntlich ungeheuer fest. . . . So spielen die dem Kinde in der Erziehung erweckten Suggestionen in unserem ganzen Leben eine höchst bedeutsame Rolle. . . . Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass das Nährmaterial an moralischen und intellektuellen Vorstellungen und Begriffen, welches dem jugendlichen Geiste geboten wird, eine äusserst sorgfältige Auswahl erfährt, die ebenso wenig von leichtfertigen und oberflächlichen, wie von engherzigen und pedantischen Prinzipien geleitet sein darf. Darin liegt die ungeheuer verantwortungsvolle, aber ebenso schöne und dankbare Aufgabe des Erziehers.»